



Einwohnergemeinde Liesberg

**Reglement über die
familienergänzende
Kinderbetreuung**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck und Geltungsbereich	3
§ 2	Grundsatz	3
§ 3	Begriffe	3
§ 4	Beiträge der Gemeinde.....	4
§ 5	Anforderungen an Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien	4
§ 6	Anerkennung und Überprüfung von Betreuungsformen durch die Gemeinde	4
§ 7	Anspruchsberechtigung	5
§ 8	Festsetzung und Anpassung der Beiträge.....	6
§ 9	Höhe der Beiträge.....	6
§ 10	Massgebendes Einkommen und Vermögen	6
§ 11	Festsetzung der Beiträge.....	6
§ 12	Auszahlung der Beiträge	7
§ 13	Antrag und Entscheid	7
§ 14	Leistungsbeginn.....	7
§ 15	Änderung der Verhältnisse	7
§ 16	Rückerstattung von Beiträgen und Leistungsausschluss.....	7
§ 17	Beiträge an Tagesfamilien	8
§ 18	Beiträge an Spielgruppen	8
§ 19	Verfügungszuständigkeiten	8
§ 20	Rechtsmittel.....	8
§ 21	Inkrafttreten	8
	Genehmigungsvermerke	9
	Anhang 1 zum Reglement über die familienergänzende Betreuung.....	10

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Liesberg, gestützt auf §§ 46 und 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, SGS 180) und § 6 des Gesetzes vom 21. Mai 2015 über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Gesetz, SGS 852), beschliesst:

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Unterstützung bei der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Gemeinde im Früh- und Primarstufenbereich.

² Es regelt die Anspruchsberechtigung, die Höhe und den Umfang der Beiträge der Gemeinde Liesberg an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung für Kinder im Früh- und Primarstufenbereich mit Wohnsitz in Liesberg sowie die Anforderungen an Betreuungseinrichtungen.

§ 2 Grundsatz

¹ Die Gemeinde Liesberg unterstützt für Kinder bis zum Abschluss der Primarstufe ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot.

² Die Unterstützung der Gemeinde Liesberg verfolgt folgende Ziele:

- a. Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und beruflicher Tätigkeit;
- b. Verhinderung von Sozialhilfe-Abhängigkeit;
- c. Erleichterung der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit;
- d. Ermöglichung von Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosenversicherung oder der Invalidenversicherung;
- e. Umsetzung der Empfehlungen oder Verfügungen einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle zum Schutz und/oder Wohl des Kindes.

³ Die Unterstützung erfolgt in der Regel als Subjektfinanzierung mittels Beiträgen an die Erziehungsberechtigten.

§ 3 Begriffe

¹ Als Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung gelten auf der Grundlage von § 2 des FEB-Gesetzes vom 21. Mai 2015

- a. Tagesfamilien, welche einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angehören;
- b. Einrichtungen der Kinderbetreuung die über eine Betriebsbewilligung des Standortkantons verfügen, namentlich Kindertagesstätten und modulare und/oder gebundene Tagesstrukturen für Schulkinder;
- c. von Gemeinden anerkannte und periodisch überprüfte Betreuungsformen, mit welchen ein Vertrag besteht.

² Als Babys werden Kinder zwischen drei und 18 Monaten bezeichnet.

³ Der Frühbereich umfasst Kinder im Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten.

⁴ Der Primarstufenbereich umfasst Kinder, welche den Kindergarten oder die Primarschule besuchen.

⁵ Erziehungsberechtigte sind Eltern oder andere Personen, welche für die Betreuung von Kindern zuständig sind.

⁶ Eine Lebensgemeinschaft gilt als gefestigt, wenn sie seit mindestens zwei Jahren besteht oder wenn ihr eines oder mehrere Kinder entsprungen sind.

⁷ Beiträge sind Geldleistungen der Gemeinde Liesberg an die Erziehungsberechtigten zur Vergünstigung der Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung.

§ 4 Beiträge der Gemeinde

¹ Die Gemeinde Liesberg leistet Beiträge an die Erziehungsberechtigten zur Vergünstigung der Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung:

- a. im Frühbereich für den Besuch von Kindertagesstätten oder Tagesfamilien.
- b. im Primarstufenbereich für den Besuch von modularen Tagesstrukturen, Tagesfamilien oder Ferienbetreuung.

² Der Gemeinderat kann weitere Betreuungsformen anerkennen.

§ 5 Anforderungen an Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien

¹ Erziehungsberechtigte können Beiträge der Gemeinde Liesberg für die Betreuung in Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien geltend machen, die folgende Bedingungen erfüllen:

- a. Die Institution erbringt ihr Angebot in der Schweiz, nach Schweizer Recht, und der Sitz der Trägerschaft liegt in der Schweiz.
- b. Die Institution hat einen Vertrag mit der Gemeinde Liesberg.
- c. Die Betreuungseinrichtung erteilt der Gemeinde Liesberg statistische Angaben über die Betreuungsverhältnisse unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes.
- d. Die Betreuungseinrichtung bzw. die Tagesfamilien halten die administrativen Vorgaben der Gemeinde Liesberg für die Abwicklung von Beiträgen ein, wie z.B. Bestätigung des KITA-Besuchs.
- e. In der Betreuungseinrichtung und den Tagesfamilien wird zur Förderung der Kenntnisse der deutschen Sprache im Betreuungsalltag hauptsächlich Deutsch gesprochen.
- f. Erziehungsberechtigten ohne Anspruch auf Beiträge dürfen keine anderen Tarife verrechnet werden als jenen Erziehungsberechtigten, welche einen Beitrag der Gemeinde erhalten.
- g. Die Betreuungseinrichtung hält die Lohnempfehlungen für Mitarbeitende gemäss Berufsverbänden ein.

² Zur Qualitätssicherung kann die Gemeinde Liesberg bei Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien, für welche den Erziehungsberechtigten Beiträge geleistet werden, Kontrollen durchführen.

§ 6 Anerkennung und Überprüfung von Betreuungsformen durch die Gemeinde

¹ Der Gemeinderat kann Betreuungsangebote, welche nicht den bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen unterstehen, anerkennen.

² Betreuungsangebote können anerkannt werden, wenn

- a. das Angebot allen Kindern der Gemeinde Liesberg nach Massgabe der verfügbaren Plätze offen steht und

b. die Abklärungen der Gemeinde Liesberg ergeben, dass die Voraussetzungen gemäss Art. 15 der Verordnung vom 19. Oktober 1977 (Stand am 20. Juni 2017) über die Aufnahme von Pflegekindern in genügendem Mass erfüllt werden. Der Gemeinderat kann die Voraussetzungen in einer Verordnung konkretisieren.

³ Die Anerkennung wird in Form einer Verfügung vom Gemeinderat erteilt und ist befristet.

⁴ Vom Gemeinderat anerkannte Angebote werden periodisch, in der Regel mindestens alle zwei Jahre, von der Gemeindeverwaltung überprüft.

⁵ Der Gemeinderat kann die Überprüfung der anerkannten Angebote an Dritte delegieren.

⁶ Im Rahmen der Überprüfung werden die notwendigen Informationen anhand von Dokumenten, Augenschein vor Ort und Besprechungen gesammelt, um zu beurteilen, ob die Anerkennungsvoraussetzungen eingehalten werden. Der Gemeinderat kann das Vorgehen in einer Verordnung konkretisieren.

§ 7 Anspruchsberechtigung

¹ Erziehungsberechtigte mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Liesberg haben Anspruch auf Beiträge der Gemeinde, wenn ihr Kind in einem Angebot gemäss § 5 dieses Reglements betreut wird.

² Sofern die Erziehungsberechtigten an unterschiedlichen Wohnorten angemeldet sind, muss das Kind den Wohnsitz in der Gemeinde Liesberg haben.

³ Für den Bezug von Beiträgen der Gemeinde ist berechtigt, wer mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:

- a. die Erziehungsberechtigten gehen einer Erwerbstätigkeit nach oder
- b. sie besuchen eine berufsorientierte Aus- oder Weiterbildung oder
- c. sie besuchen Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung oder
- d. sie sind in einer angeordneten Massnahme der Arbeitslosenversicherung beschäftigt.

⁴ Die zeitliche Beanspruchung durch eine der Tätigkeiten gemäss Abs. 3 beträgt

- a. bei einer alleinerziehenden erziehungsberechtigten Person mindestens 20%;
- b. bei erziehungsberechtigten Personen in ungetrennter Ehe, eingetragener Partnerschaft oder gefestigter Lebensgemeinschaft zusammen mindestens 120%.

⁵ Die Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung wird von der Gemeinde nur in dem zeitlichen Umfang finanziell unterstützt, wie sie aufgrund der zeitlichen Beanspruchung der Erziehungsberechtigten durch eine Tätigkeit nach Abs. 3 gerechtfertigt ist.

⁶ Im Falle einer sozialen Indikation, verfügt durch die Sozialberatung Laufental oder die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, sind die Erziehungsberechtigten des betroffenen Kindes zum Bezug von Beiträgen der Gemeinde im zeitlichen Umfang der Verfügung berechtigt.

⁷ Die Sozialberatung Laufental kann den Besuch eines Angebots zur Verbesserung der Deutschkenntnisse eines Kindes im Frühbereich und den dazu nötigen zeitlichen Umfang des Besuchs empfehlen. Diese Empfehlung berechtigt die Erziehungsberechtigten des betroffenen Kindes zum Bezug von Beiträgen der Gemeinde im zeitlichen Umfang der Empfehlung.

⁸ Liegt ein schwerer persönlicher Härtefall vor, kann der Gemeinderat eine abweichende Regelung bewilligen.

§ 8 Festsetzung und Anpassung der Beiträge

¹ Die Höhe der Beiträge der Gemeinde Liesberg wird im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.

² Der Gemeinderat kann die Höhe der Beiträge gemäss Anhang zu diesem Reglement um maximal 15% erhöhen oder reduzieren.

§ 9 Höhe der Beiträge

¹ Die Höhe der Beiträge sowie der maximale Anspruch (Anzahl Betreuungstage) richten sich nach dem massgebenden Einkommen sowie dem Erwerbsspensum.

² Es findet eine einkommensabhängige Abstufung statt.

³ Der Beitrag darf nicht höher sein als der Tarif der Betreuungsinstitution für die Erziehungsberechtigten.

⁴ Anspruchsberechtigte Erziehungsberechtigte bezahlen in jedem Fall einen Beitrag gemäss Anhang zu diesem Reglement.

⁵ Erziehungsberechtigte, denen wegen eines erhöhten Baby-Tarifs höhere Kosten anfallen, haben Anspruch auf einen erhöhten Beitrag der Gemeinde Liesberg.

§ 10 Massgebendes Einkommen und Vermögen

¹ Das für die Berechnung der einkommensabhängigen Beiträge der Gemeinde respektive die Erhebung von Gebühren massgebende Einkommen entspricht dem Zwischentotal gemäss Position 399 der kantonalen Steuererklärung.

² Davon können jeweils CHF 10'000.-- für jedes zweite und weitere Kind abgezogen werden, sofern diese ebenfalls gemäss diesem Reglement fremdbetreut werden.

³ Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, gilt die Summe des massgebenden Jahreseinkommens beider Personen.

⁴ Familien mit einem massgebenden Einkommen von mehr als CHF 120'000/Jahr und/oder mit einem steuerbaren Vermögen gemäss Ziff. 899 der Steuererklärung von mehr als CHF 200'000.-- haben keinen Anspruch auf Unterstützung durch die Gemeinde.

⁵ Bei selbstständig Erwerbstätigen entspricht das massgebende Einkommen dem für die Berechnung des aktuellen AHV-Beitrages massgebenden Lohn, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechnete Abzüge. Für die Berechnung von Beiträgen sind die definitiven Beitragsabrechnungen des Vorjahres und die provisorische Rechnung des laufenden Jahres vorzulegen.

§ 11 Festsetzung der Beiträge

¹ Die Höhe der Beiträge wird einmal jährlich aufgrund der letzten rechtskräftigen Steueranmeldung festgesetzt. Diese darf nicht älter als zwei Jahre sein.

² Liegt keine rechtskräftige Steueranmeldung vor oder hat sich das massgebende Einkommen um mehr als 25% verändert, wird von der Gemeindeverwaltung mittels Selbstdeklaration der Erziehungsberechtigten eine provisorische Einschätzung zur Berechnung der Beitragshöhe vorgenommen. Das massgebende Einkommen und Vermögen ist mit aktuellen Dokumenten zu belegen.

³ Provisorische Beiträge, deren Höhe nach § 11 Abs. 2 festgelegt wurde, werden bis zum Vorliegen einer aktuellen rechtskräftigen Steueranmeldung ausbezahlt.

⁴ Bei Vorliegen der rechtskräftigen Steueranmeldung erfolgt die definitive Festsetzung der Beitragshöhe.

⁵ Eine allfällige Differenz wird rückwirkend auf die gesamte Dauer der provisorischen Beiträge ausgeglichen.

§ 12 Auszahlung der Beiträge

Beiträge werden in der Regel den Erziehungsberechtigten ausbezahlt. In Ausnahmefällen – namentlich wenn Gefahr besteht, dass die Beiträge anderweitig verwendet werden könnten – kann eine Direktzahlung an die jeweilige Betreuungseinrichtung erfolgen.

§ 13 Antrag und Entscheid

¹ Anträge sind unter Beilegung sämtlicher erforderlichen Unterlagen der Gemeindeverwaltung Liesberg einzureichen.

² Mit dem Antrag ermächtigen die Erziehungsberechtigten die Gemeindeverwaltung, alle notwendigen Daten, die zur Berechnung der Beiträge benötigt werden, einzuholen, zu überprüfen und auszutauschen (wie Einkommen und Vermögen bei der kantonalen Steuerverwaltung, Betreuungsumfang des Betreuungsangebots, Angaben zur ausserfamiliären Tätigkeit beim Arbeitgeber, des Ausbildungsinstituts oder der Sozialversicherung).

³ Die Gemeindeverwaltung prüft die Unterlagen, entscheidet über den Anspruch und die Höhe des Beitrags und erlässt die entsprechende Beitragsverfügung.

§ 14 Leistungsbeginn

¹ Die Beiträge werden erstmals für den Monat ausgerichtet, in welchem der Antrag eingereicht wird oder auf Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieser später erfolgt.

² Nicht beantragte Beiträge können nicht nachträglich eingefordert werden.

³ Bei fehlenden oder unvollständigen Angaben besteht kein Anspruch auf Beiträge.

§ 15 Änderung der Verhältnisse

¹ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, jede Änderung des Umfangs der Erwerbstätigkeit, des Betreuungsumfangs, jeder Änderung des massgebenden Einkommens um mehr als +/-25% sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Liesberg innert einer Woche nach Eintritt der Änderung der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

² Wird die aktuelle Leistungsfähigkeit eines Haushalts und dadurch das massgebende Einkommen durch eine Änderung in den persönlichen oder beruflichen Verhältnissen der zum Haushalteinkommen beitragenden Personen um mehr als +/-25% beeinflusst, wird das massgebende Einkommen neu berechnet und eine provisorische Einschätzung vorgenommen.

§ 16 Rückerstattung von Beiträgen und Leistungsausschluss

¹ Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- oder Vermögensverhältnisse zu einem zu hohen Beitrag der Gemeinde, fordert die Gemeinde die Differenz rückwirkend entweder mittels Verfügung ein oder verrechnet die Rückforderung mit laufenden Ansprüchen.

² Der Rückforderungsanspruch durch die Gemeinde erlischt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Gemeindeverwaltung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beiträge ausbezahlt wurden.

³ Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so ist diese Frist massgebend.

⁴ Rückforderungen können mit laufenden Beiträgen verrechnet werden.

⁵ Eine Pflichtverletzung kann einen Leistungsausschluss zur Folge haben.

⁶ In Fällen grosser Härte kann der Gemeinderat die Rückerstattungsforderung reduzieren oder erlassen.

§ 17 Beiträge an Tagesfamilien

¹ Der Verein Tagesfamilien Laufental wird in Mischform unterstützt, d.h. es wird ein Sockelbeitrag ausgerichtet sowie ein Beitrag an die Erziehungsberechtigten gemäss den geleisteten Stunden.

² Der Gemeinderat schliesst mit dem Verein Tagesfamilien Laufental eine Leistungsvereinbarung ab, in welcher der Sockelbeitrag und der Beitrag an die Erziehungsberechtigten geregelt wird. Die Leistungsvereinbarung ist der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 18 Beiträge an Spielgruppen

¹ An die Erziehungsberechtigten werden Beiträge ausgerichtet, wenn das Kind während dem Jahr vor Kindergarteneintritt die Spielgruppe besucht, sofern es sich um eine anerkannte Betreuung gemäss § 3 Absatz 1 Buchstabe c handelt.

² Das Kind muss mindestens zwei Mal pro Woche die Spielgruppe besuchen.

³ Die Spielgruppen-Leitung ist ausgebildet, d.h. sie hat mindestens die Grundausbildung für die Leitung einer Spielgruppe (Basisausbildung) erfolgreich absolviert.

⁴ Es besteht ein Vertrag zwischen der Gemeinde Liesberg und der Spielgruppe.

⁵ Die Beiträge der Gemeinde Liesberg an die Erziehungsberechtigten sind unabhängig vom Einkommen und entsprechen der Hälfte des Spielgruppenbeitrags, jedoch höchstens CHF 100.--/Monat.

⁶ Die Erziehungsberechtigten reichen den Antrag um einen Beitrag an den Spielgruppenbesuch der Gemeindeverwaltung ein. Dem Antrag ist eine Bestätigung der Spielgruppenleitung über den Spielgruppen-Besuch des Kindes beizulegen.

§ 19 Verfügungszuständigkeiten

¹ Die Gemeindeverwaltung verfügt den Beginn und den Umfang der Beiträge der Gemeinde.

² Alle anderen Verfügungen werden vom Gemeinderat erlassen.

§ 20 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 21 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft per 1. Januar 2020 in Kraft.

Genehmigungsvermerke

Vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 235/2019 vom 26. August 2019 genehmigt.

Liesberg, 27. August 2019

Namens des Gemeinderates

Der Präsident Die Verwalterin a.i.

Markus Wackernagel Beatrice Lucas

Von der Gemeindeversammlung am 9. Dezember 2019 beschlossen.

Liesberg, 11. Dezember 2019

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident Die Verwalterin a.i.

Markus Wackernagel Beatrice Lucas

Von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom genehmigt.

Anhang 1 zum Reglement über die familienergänzende Betreuung

Höhe der Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird wie folgt festgelegt:

Einkommen bis	Schulbereich Beitrag pro Stunde	Frühbereich Beitrag pro Stunde	Babys Beitrag pro Stunde
CHF 32'000	CHF 6.60	CHF 7.85	CHF 8.60
CHF 36'000	CHF 6.60	CHF 7.85	CHF 8.60
CHF 40'000	CHF 6.60	CHF 7.85	CHF 8.60
CHF 44'000	CHF 6.60	CHF 7.85	CHF 8.60
CHF 48'000	CHF 6.25	CHF 7.40	CHF 8.15
CHF 52'000	CHF 5.90	CHF 6.95	CHF 7.65
CHF 56'000	CHF 5.55	CHF 6.50	CHF 7.15
CHF 60'000	CHF 5.20	CHF 6.10	CHF 6.70
CHF 64'000	CHF 4.85	CHF 5.65	CHF 6.20
CHF 68'000	CHF 4.50	CHF 5.20	CHF 5.75
CHF 72'000	CHF 4.15	CHF 4.80	CHF 5.25
CHF 76'000	CHF 3.85	CHF 4.35	CHF 4.80
CHF 80'000	CHF 3.50	CHF 3.90	CHF 4.30
CHF 84'000	CHF 3.15	CHF 3.50	CHF 4.00
CHF 88'000	CHF 2.80	CHF 3.05	CHF 4.00
CHF 92'000	CHF 2.45	CHF 3.00	CHF 4.00
CHF 96'000	CHF 2.10	CHF 3.00	CHF 4.00
CHF 100'000	CHF 2.00	CHF 3.00	CHF 4.00
CHF 104'000	CHF 2.00	CHF 3.00	CHF 4.00
CHF 108'000	CHF 2.00	CHF 2.00	CHF 4.00
CHF 112'000	CHF 1.00	CHF 2.00	CHF 4.00
CHF 116'000	CHF 1.00	CHF 2.00	CHF 4.00
CHF 120'000	CHF 0.00	CHF 2.00	CHF 4.00